

1. Personenkreis

(1) Nicht Erwerbsfähige haben Anspruch auf Sozialgeld, wenn sie mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der selbst dem Grunde nach Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann, in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 leben.

**Berechtigte
(28.1)**

(2) Abweichend von Rz 28.1 kann Sozialgeld für nicht erwerbsfähige minderjährige Kinder gezahlt werden, wenn es sich bei dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um einen Auszubildenden handelt, der nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist (siehe hierzu Rz. 7.3a und 7.3b zu § 7).

**Kinder von (allein
erziehenden)
Auszubildenden
(28.1a)**

(3) Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 liegt auch dann vor, wenn zwar der eigene, nicht aber auch der Bedarf des Kindes aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist jedoch vorrangig ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen.

(4) Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sind diese Leistungen gegenüber dem Sozialgeld vorrangig. Werden Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens nicht gewährt, besteht ggf. ein Anspruch auf Sozialgeld, wenn das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach SGB II nicht überschreitet. Dieser Anspruch kommt allerdings nur für Personen in Betracht, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Altersrente beziehen. Bezieher einer Altersrente sind von Leistungen, auch von Sozialgeld, nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 SGB II).

**Grundsicherung im
Alter und bei
Erwerbsminderung
(28.3)**

Ein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht dem Grunde nach:

a) bei Vollendung des 65. Lebensjahres,

b) bei Vollendung des 18. Lebensjahres und einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI.

Im Rahmen der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden auch die auf den Hilfebedürftigen entfallenden anteiligen Mietkosten übernommen.

(5) Berechtigte sind auch Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, weil diese Personen keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten können.

**Rente wegen
Erwerbsminderung
(28.4)**